

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Läuelfingen

vom
27. Juni 1991

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundlage und Zuständigkeit
 1. Grundlage
 2. Zuständigkeit
 3. Organe

- II. Meldung von Todes- und Bestattungsfällen
 4. Meldung an die Behörde
 5. Anordnung der Bestattung

- III. Aufbahrung, Kremation, Bestattungs- und Abdankungsfeier
 6. Aufbahrung
 7. Kremation
 8. Bestattungs- und Abdankungsfeier

- IV. Beisetzung, Kostenregelung, Grabstätten, Grabsteine
 9. Beisetzungsort
 10. Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen
 11. Kostenregelung
 12. Grabfelder (Gestaltungsplan)
 13. Belegungsplan der Grabfelder
 14. Reihengräber
 15. Beisetzung einer Zweiturne
 16. Doppelgräber
 17. Gemeinschaftsgrab
 18. Bepflanzung der Gräber
 19. Setzen von Grabsteinen
 20. Art der Grabsteine, Genehmigung

- V. Friedhofs- und Bestattungsordnung
 21. Bestattungstermin
 22. Bestattungszeiten
 23. Kirchengeläute
 24. Ruhezeit für Urnen und Sarggräber
 25. Abräumen von Grabfeldern

- 26. Begehung und Befahren des Friedhofes
- 27. Beschädigung, Haftung
- 28. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- 29. Strafbestimmungen
- 30. Rekurse
- 31. Inkrafttreten

I. Grundlage und Zuständigkeit

1. Grundlage

Die Einwohnergemeinde Läuelfingen erlässt im Sinne von Art. 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19.10.1931 folgende Bestimmungen:

2. Zuständigkeit

Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat. Er überwacht die Einhaltung dieses Reglementes.

Die unmittelbare Aufsicht übt der/die gemeinderätliche Vorsteher/in des Friedhof- und Bestattungswesens aus.

3. Organe

Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind:

- a) der/die Vorsteher/in des Friedhof- und Bestattungswesens im Gemeinderat
- b) der/die Zivilstandsbeamte/in
- c) der/die Friedhofgärtner/in
- d) der/die Totengräber/in
- e) 3 – 4 Leichenbegleiter/innen

Das erforderliche Personal wird vom Gemeinderat gewählt.

II. Meldung von Todes- und Bestattungsfällen

4. Meldung an die Behörde

Alle Todesfälle im Ort, wie auch auswärtige Todesfälle von Ortsansässigen, sind unverzüglich dem/der Zivilstandsbeamten/in, bzw. der Gemeindeverwaltung zu melden.

5. Anordnung der Bestattung

Der/die Zivilstandsbeamte/in setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe.

Für eine Kremation erteilt der/die Zivilstandsbeamte/in den erforderlichen Auftrag.

III. Aufbahrung, Kremation, Bestattungs- und Abdankungsfeier

6. Aufbahrung

Auf Wunsch der Trauerfamilie können die Verstorbenen, nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung, in den Aufbahrungsraum beim Friedhof verbracht werden.

Aussenstehende haben nur mit Einwilligung der Trauerfamilie Zutritt zum Aufbahrungsraum.

7. Kremation

Die Angehörigen sind für die Überführung der Leiche ins Krematorium und für das rechtzeitige Abholen der Urne für die Beisetzung besorgt.

8. Bestattungs- und Abdankungsfeier

Die Anordnung der Bestattungs- und Abdankungsfeier bleibt dem Pfarramt und den Angehörigen überlassen.

Für die Abdankungsfeier ist die Ordnung der betreffenden Glaubensgemeinschaft massgebend.

IV. Beisetzung, Kostenregelung, Grabstätten, Grabsteine

9. Beisetzungsort

Für die Erdbestattung ist der Friedhof der Gemeinde die einzige Begräbnisstätte.

Für die Beisetzung der Asche wird ein Urnengrab zur Verfügung gestellt.

10. Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen

Der Gemeinderat kann die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen auf dem Friedhof bewilligen. Er setzt für das Grab eine einmalige Gebühr fest.

Haben auswärtige Personen früher in der Gemeinde gewohnt oder bestanden ausgeprägte Beziehungen zur Gemeinde, so kann der Gemeinderat die Grabstätte kostenlos zur Verfügung stellen oder eine kostenlose Bestattung gewähren.

11. Kostenregelung der Bestattung

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können auf dem Friedhof alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten, bestattet werden. An die Bestattung erbringt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die Kremationskosten gemäss Tarif Krematorium Olten
- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- die Beisetzung
- die Zurverfügungstellung eines Erd- oder Urnengrabes
- das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes
- ein hölzernes Grabkreuz
- die ordentlichen Verrichtungen der mit der Bestattung beauftragten Beamten und des Hilfspersonals der Gemeinde
- die Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier (vorbehältlich von Art. 38 der Ordnung der Ev.-ref. Kirche des Kantons Basel-Landschaft)
- die amtlichen Bekanntmachungen
- als Beitrag an die Sargkosten wird ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag ausbezahlt.

Die Hinterbliebenen sind verantwortlich und übernehmen die Kosten für alle übrigen Verrichtungen (Sarg, Einsargen, Leichentransport in den Aufbahrungsraum, allfällige Benutzung der Abdankungshalle im Krematorium, Grabstein/Grabplatte usw.)

12. Grabfelder (Gestaltungsplan)

Form und Anlage der Grabfelder und des Gemeinschaftsgrabes werden aufgrund eines Gestaltungsplanes durch den Gemeinderat bestimmt.

Die Masse der einzelnen Gräber und Grabsteine werden im Gestaltungsplan festgelegt.

Die Grabplatten der Urnenwiesengräber werden vom/von der Friedhofgärtner/in vorbereitet.

13. Belegungsplan der Grabfelder

Die Grabfelder sind nach einem bestimmten Belegungsplan wie folgt angelegt:

- a) ein Gemeinschaftsgrab für Kinder und Sternenkinder
- b) Gräber und Urnengräber für Kinder bis zu 12 Jahren
- c) Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre
- d) Urnenreihengräber
- e) Urnenwiesengräber
- f) ein Gemeinschaftsgrab

14. Reihengräber

Sowohl für Erdbestattung wie für Urnengräber wird die Reihenfolge im Gestaltungsplan festgelegt.

15. Beisetzung einer Zweiturne

Die Beisetzung weiterer Urnen kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Grab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen.

Unter gleichen Bedingungen darf die Beisetzung weiterer Urnen auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnenreihengrab oder einem Urnenwiesengrab vorgenommen werden.

Bei turnusgemässer Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen in einem anderen Grab beizusetzen.

16. Doppelgräber

Doppelgräber sind nicht gestattet.

17. Gemeinschaftsgrab

Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab kann anonym oder mit Angabe des Namens und Vornamens sowie des Geburts- und Todesjahres erfolgen.

Die Nennung des Namens und Vornamens sowie des Geburts- und Todesjahres erfolgt gemäss den Angaben der gesuchstellenden Angehörigen durch Anbringen einer einheitlichen Schrifftafel durch die Gemeinde. Der Gemeinderat bestimmt Grösse, Form und Art der Schrifftafel. Die Schrifftafel kann nach 20 Jahren durch die Gemeinde entfernt werden.

Das Anbringen der Schrifftafel ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühr fest.

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

18. Bepflanzung der Gräber

Vor der Erstbepflanzung ist die Planie und Einteilung durch den/die Friedhofgärtner/in zu erstellen.

Die Bepflanzung der Gräber ist so zu gestalten, dass die anstossenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bäume und grosse Sträucher, sowie die Bekiesung der Pflanzfläche sind nicht gestattet. Die Dauerbepflanzung darf die im Gestaltungsplan (Art. 12) festgelegten Pflanzflächen nicht überschreiten.

Die Gräber sind von Unkraut frei zu halten. Die Bepflanzungen sollen ein harmonisches, einfaches Bild ergeben. Vernachlässigte Gräber werden vom/von der Friedhofgärtner/in zu Lasten der Angehörigen mit dauerhaften Pflanzen versehen.

Das Gemeinschaftsgrab und die Urnenwiesengräber dürfen nicht individuell bepflanzt werden. Aufgestellte Pflanzen etc. können einen Monat nach der Beerdigung durch den/die Sigrist/in entfernt werden.

19. Setzen von Grabsteinen

Das Setzen der Grabsteine hat unter Aufsicht des/der Friedhofgärtners/in zu erfolgen. Für seine Mitwirkung ist er vom Lieferanten zu entschädigen.

Die Grabmäler dürfen persönlich gestaltet sein und eine Aussage über den Verstorbenen enthalten. Sie sollen jedoch schlicht und unauffällig sein und sich in Form, Material, Farbe und Gestaltung harmonisch in die Gesamtanlage einfügen.

Für die Urnenwiesengräber sind die vom/von der Friedhofgärtner/in vorgesehene Grabplatten zu verwenden. Sie können mittels Gravur individuell beschriftet und gestaltet werden; hochstehende Objekte dürfen nicht daran fixiert werden. Die Kosten für die Grabplatten und deren Gestaltung tragen die Angehörigen.

20. Art der Grabsteine, Genehmigung

Jedes Grabzeichen bedarf vor seiner Ausführung der Genehmigung durch den/die Vorsteher/in des Friedhof- und Bestattungswesens.

Bis zum Versetzen des Grabmals erhalten die Erdgräber und Urnenreihengräber ein einfaches Holzkreuz bzw. die Urnenwiesengräber eine Holzplatte auf Kosten der Gemeinde. Diese bleiben Eigentum der Gemeinde und sind nach Versetzen des Grabmals dem/der Sigris/tin abzugeben.

Verschobene oder schrägstehende Grabsteine sind durch die Angehörigen zu richten. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, veranlasst der Gemeinderat das Richten zu Lasten der Angehörigen.

V. Friedhof- und Bestattungsordnung

21. Bestattungstermine

Eine Bestattung soll frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

22. Bestattungszeiten

Bestattungen von Erwachsenen finden ordentlicherweise nachmittags statt, diejenigen von kleineren Kindern um 11.00 Uhr.

Die genauen Zeiten werden zwischen Pfarramt, Angehörigen und dem Zivilstandsbeamten vereinbart.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

23. Kirchengeläute

Bei jeder Beerdigung werden ohne Unterschied die Kirchenglocken geläutet.

24. Ruhezeit für Erd- und Urnengräber

Unter Vorbehalt von Art. 15 (Beisetzung von Zweiturnen) beträgt die Ruhezeit für Erdgräber 25 Jahre und für Urnengräber 20 Jahre.

25. Abräumung von Gräberfeldern

Muss ein Gräberfeld abgeräumt werden, so ist dies den Angehörigen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen und ihnen eine Frist von 3 Monaten zur Wegnahme des Eigentums einzuräumen.

Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Eigentum, ohne dafür entschädigungspflichtig zu sein. Dies gilt auch für die Grabstätte Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

Nicht entfernte Grabsteine und Grabplatten fallen ins Eigentum der Gemeinde und können z.B. für die künftige Friedhofgestaltung verwendet werden.

26. Begehen und Befahren des Friedhofes

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Störendes Verhalten ist zu vermeiden.

Der Friedhof ist allen Besuchern zugänglich.

Das Mitführen von Hunden und Fahrrädern innerhalb des Friedhof- und Kirchenareals ist untersagt, ebenso jeder private Motorfahrzeugverkehr.

27. Beschädigung, Haftpflicht

Allfällige Beschädigungen sind sofort dem/der Sigristen/in zu melden.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabmälern, Gräbern und Pflanzen verursacht worden sind.

VI. Schlussbestimmungen

28. Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements können, sofern nicht strafrechtliche Verfolgung notwendig ist, mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- geahndet werden.

29. Rekurse

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft rekurriert werden.

Nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz.

30. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 27. Juni 1991 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 19.1.1978 und die Ergänzungsbestimmungen vom 17.8.1982.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27.6.1991.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Die Verwalterin:

J. Gysin-Jehle I. Feltsch

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 56 am 25. Februar 1992 genehmigt.

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION
KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Der Vorsteher

W. Spitteler, Regierungsrat

Die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes betreffend das Gemeinschaftsgrab (Art. 12, 13 und 17) ist von der Einwohnergemeindeversammlung am 27. Mai 2004 genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Die Verwalterin:

M. Balscheit I. Feltsch

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat mit Verfügung Nr. 681 vom 2. August 2004 die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes genehmigt.

VOLKSWIRTSCHAFTS – UND SANITÄTSDIREKTION
KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Der Vorsteher

Erich Straumann, Regierungsrat

Die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements betreffend das Grab für Sternenkinder und das Urnenwiesengrab wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 9. September 2020 beschlossen und von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 27. Oktober 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LÄUFELFINGEN

Sabine Bucher

Thomas Faulstich

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalter